

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Tagsatzung des Cantons Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 5 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 17 Thermidor IX

Tagssagung des Cantons Bern.

Am ersten August Morgens, versammelte sich die Tagssagung des Cantons Bern. Nach geschehener Verifikation der Vollmachten ward von dem Bürger Fürsprecher Gruber, Ausgeschossenem des Distrikts Bern, der Antrag gethan, daß sich die Versammlung zu einer konstituierenden unabhängigen Authorität erklären solle.

Diesem Antrage widersetzten sich die Ausgeschossenen ab dem Land. Sie begeherten, daß der in dem Artikel 3 des Gesetzes vom 2ten Heumonat 1801 vorgeschriebene Eid geleistet, und nachher, nach Ausweis seines vierten Artikels, das Bureau besetzt werden sollte. Hierauf ward über jenen Antrag abgemehret, und derselbe mit einer großen Mehrheit verworffen. Die Deputirten vom Lande trugen nun wiederholt darauf an, daß sowohl das obgedachte organische Gesetz, als auch der vorgeschriebene Eid abgelesen werde. Als dieses geschehen war, so trat der Bürger Fürsprecher Gruber zum zweyten male auf, und brachte an: daß da der Constitutionsentwurf, das organische Gesetz, und der Eid, Widersprüche enthalten, so trage er darauf an, daß bey dem fränkischen Minister und auch bey der Regierung Auskunft gesucht, und die Abschwörung des Eides bis dahin von der Tagssagung suspendirt werden möchte.

Die Deputirten vom Lande widersetzten sich auch diesem Antrag. Sie erklärten, daß sie glauben, durch eben diejenigen Gesetze hieher berufen zu seyn, deren Suspension man verlange: daß sie keine Widersprüche zwischen dem Eid, zwischen dem Constitutionsentwurffe, und dem Gesetz wahrgenommen hätten: daß sie dieselben sehr deutlich fänden. Daß sie sich an dieses letztere Gesetz halten, und seine Vollziehung und die Ablegung des dadurch vorgeschriebenen Eides ohne weiters begehren. Daß sie deswegen auch nicht nöthig fänden, die Regierung, und noch viel weniger den Gesandten einer äußern Macht, die unsere Unabhängigkeit durch förmliche Traktaten anerkannt habe, um Auskunft anzugehen. Hierauf ward

auch über den gedachten zweyten Antrag abgestimmt, und derselbe mit 36 Stimmen gegen 8 verworffen. Darauf brachte der Regierungstatthalter an: da jetzt die eine Parthey, die zwar die Minorität ausmache, sich der Abschwörung des Eides widersetze, die andere hingegen die Abschwörung desselben verlange, so scheine ihm die Sache so wichtig, daß er dieselbe der Regierung einberichten zu müssen glaube, und daher die Sitzung aufhebe. Die Deputirten vom Land protestirten zwar gegen diese Vertagung. Sie suchten dem Bürger Regierungstatthalter zu Gemüthe zu führen, daß in jeder legalen Versammlung die Erkenntniß der Mehrheit als Gesetz angesehen werden müsse, und daß sie ohne weiters die Vollziehung des Gesetzes vom 2ten Heumonat 1801, von ihm verlangen. Nichtsdestoweniger hob der Bürger Regierungstatthalter der Sitzung auf.

Auf den Bericht des Regierungstatthalters, mißbilligte der Vollziehungsrath sein Benehmen und rief ihn von seiner Stelle ab. (S. Beschluß v. 1. Aug. S. 381.)

Die zweyte Sitzung der Cantontagssagung ward auf den 2ten August angesagt.

Vor Eröffnung der Sitzung erhielt der Statthalter folgendes Schreiben:

Bürger Regierungstatthalter!

Wir haben die Ehre Ihnen beygebogen die dem fränkischen Minister eingereichte Note, sowohl zur Eintragung ins Protokoll der Cantonal-Tagssagung, als zur Kenntniß der Regierung andurch mitzutheilen.

Die Minderheit der heutigen Cantonal-Tagssagung:

G. Alb. von Erlach. von Dickbach, von Carronges. Amad. Gruber.	} Dep. von Bern.
Man, von Thierafen, Dep. von Obersefingen.	
von Wattenwyl, v. Oberhofen, D. v. Inerlachen.	
N. Fr. von Müllinen, Dep. von Oberhasli.	
Haller von Arkburg, Dep. von Brienz.	
Carlen von Erlenhach, Dep. von Erlenhach.	

N o t e.

Ausgewählt um unsere Mitbürger an der Cantons-Tagssatzung zu representiren, verfügten wir uns diesen Morgen in dieselbe. Wir hörten zuerst die Ablesung eines Verfassungsentwurfes, welcher von der provisorischen Regierung, dem Regierungs-Statthalter zugestellt worden war.

Die erste Bemerkung die uns auffiel, war die Verschiedenheit des uns mitgetheilten Entwurfes, mit demjenigen, der gedruckt und in ganz Helvetien verbreitet worden war. Der fünfte Artikel, welcher den Gang der Verhandlungen der Cantons-Tagssatzungen bestimmt, und der uns zur Regel dienen sollte, fehlte gänzlich in demselben. Wir mußten die Beweggründe dieser Auslassung suchen, und wir fanden sie in der Verschiedenheit die zwischen diesem fünften Abschnitt und dem vom gesetzgebenden Rath gegebenen Gesetz vom 2ten Juli statt findet, und dessen Befolgung uns aufgetragen wird. Die Verfassung will, daß die Cantonal-Tagssatzungen die Wahlen zur allgemeinen Tagssatzung zuletzt vornehmen. Das Gesetz bestimmt, diese Verhandlung soll zuerst vorgenommen werden. Die Verfassungsakte bestimmt ausdrücklich die Rechtsamen der Cantonal-Versammlungen, und drückt sich deshalb ganz bestimmt aus. Der gesetzgebende Rath giebt ihnen eine verschiedene Richtung.

Man fodert zum Beispiel einen Eid zu der politischen Gleichheit, von welcher die Constitution keine Meldung thut, zum Gesetz des 2ten Juli, welches derselben entgegen ist; und im gleichen Eid muß man zu einer Verfassung schwören, die man verändert hat, und in welcher man eben den Abschnitt weggelassen hat, welcher allen Cantons-Wahlmännern zur Richtschnur dienen sollte.

Es ist also kein Schweizer, der wisse was er zu thun habe, was ihm für ein Schicksal bestimmt sey, der sich nicht zwischen entgegengesetzte Grundsätze gestellt fände, zwischen dem wahren und falschen, zwischen seinen Pflichten und seinem Gewissen.

Ueberzeugt, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für unser Vaterland entscheidend sey, und daß nach allem dem Unglück, welches es bisher erlitten hat, das größte nunmehr seyn würde, in den Grundsätzen der politischen Ordnung, welche man in demselben einführen soll, hintergangen zu seyn; Ueberzeugt, daß der fünfte Abschnitt der von Paris gekommenen Verfassung, durch den ansehnlichen Spielraum von Freyheit und Gewalt, welchen sie den Cantons-Tagssatzungen zusichert, das einzige Mittel darstellt, den wahren Nationalwillen zu erfahren,

fordern wir, daß dieser Verfassungs-Abschnitt wieder hergestellt werde, und ungeachtet aller entgegengesetzten Gesetze, er allein die Richtschnur der Cantonal-Deputirten seyn solle.

Wir fordern bestimmt, daß unsere Reclamation ins Protokoll eingetragen werde, und wir erklären, daß wir dieselbe sowohl den helvetischen Gewalten, als dem bevollmächtigten Minister der französischen Republik ein-senden werden.

Wenn endlich unsere Bemühungen fruchtlos seyn sollten, so müssen wir uns doch Glück wünschen, daß die Wahl unserer Mitbürger uns in die Lage gesetzt habe, unsere Gesinnungen öffentlich an Tag zu legen, und wir erklären feyerlich vor Gott und den Menschen, daß die Liebe zu unserm werthen schweizerischen Vaterland, unsere Stütze und unsre Richtschnur ist und seyn wird.

In der Sitzung vom 2ten lud der Präsident die Versammlung zu Leistung des gesetzlich vorgeschriebenen Eides ein.

Die Minorität des vorigen Tages erklärte, den Eid nicht schwören zu wollen. Der Bürger Gruber legte eine andere Eidesformel, die er zu schwören bereit wäre, auf den Camlentisch — und eben so die folgende Erklärung:

E r k l ä r u n g :

Begründet auf die Verschiedenheit der vorliegenden Verfassungs-Entwürfe, auf den Widerspruch, in welchem das Gesetz vom 2ten Juli 1801, gegen den Verfassungs-Entwurf steht.

Auf die Unmöglichkeit einen Eid wie derjenige ist, der der Cantonal-Tagssatzung vorgeschrieben werden will, zu schwören, der nicht nur dem Constitutions-Entwurf fremd, sondern sogar demselben widersprechend ist — trug die Minderheit der gestrigen Versammlung darauf an: „daß hierüber bey den Behörden die geziemende Vorstellung und Einfrage gemacht werden soll.“

Da dem ohngeachtet die helvetische provisorische Regierung die Abschwörung des von ihr vorgeschriebenen Eides von uns fodert, so erklären wir feyerlich, daß wir gegen selbigen förmlich protestiren, hingegen bereit sind, den Eid zu schwören, dessen Formel hier auf das Bureau gelegt wird. Nicht minder begehren wir, daß der fünfte Artikel der Constitution in seinem ganzen und vollständigen Inhalt wieder eingetragen werde, zumalen selbiger die eigentlichen Rechte und Freyheiten der Cantonal-Tagssatzung bestimmt enthält.

Auf die Einladung des Präsidenten entfernten sich nun die 8 weigernden Glieder aus der Versammlung. Die letztere legte hierauf den gesetzlichen Eid ab, besetzte ihr Bureau — und hob ihre Sitzung auf, um Morgen zur Wahl der Deputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung zu schreiten.

Gesetzgebender Rath, 27. Juni.

(Fortsetzung.)

Die Gesetzesvorschläge über den von den Distriktswahlmännern zu leistenden Eid, und die Ordnungsvorschrift für die Cantonstagsatzungen werden berathen und angenommen.

Legler erhält für 4 Wochen Urlaub.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Bevor der Verkauf der Herrschaft Sonnenberg versucht ward, langte schon die Gemeinde Stettfurt bey uns mit der Bitte ein, daß ihr das zu dieser Herrschaft gehörige Zehndgebäude zu Einrichtung eines Schulhauses ohne öffentliche Steigerung, um einen gemäßigten Preis überlassen werden möchte; dieses Gebäude gelangte aber nachher zu verschiedenenmalen mit den übrigen Sonnenbergischen Liegenschaften zur Versteigerung, ward jedoch immer, obschon die bietende Gemeinde den Schatzungspreis erstiegen hatte, im allgemeinen Loos ihrer Verwerfung einge-griffen.

Nun sollte Ihnen die Gemeinde Stettfurt ihr Begehren in einer neuern Bittschrift dar, welche sie uns letztlich zuwies.

Das eifrige Bestreben dieser Gemeinde ist, durch zweckmäßige Erziehungsanstalten ihre Jugend zu bilden, und so schwach sie sich auch an den nöthigen Mitteln fühlte ihr Vorhaben auszuführen, indem ihr Gemeindefond durch die Kriegslasten sowohl als den früheren Kirchen- und Pfarrhofbau erschöpft ist, so würde sie sich nichts desto weniger noch anstrengen, und durch Privatbeiträge die nöthige Summe zum Bau, den eine Schulanstalt erfordert, zusammen bringen, wenn ihr das besagte im Dorf nächst am Pfarrhause und an der Kirche sowohl gelegene Zehndgebäude, um den bey der Steigerung angebotenen und letztbestandenen Schatzungspreis von 2000 Franken überlassen würde.

Die Bitte der Gemeinde braucht unter keinem günstigen Gesichtspunkt dargestellt zu werden, da der nützliche Zweck allein empfehlungswürdig ist, und der Werth des

Gebäudes erreicht wird, auch wirklich der Zehndbezug selbst ohne dasselbe bestehen könnte.

Wir tragen deshalb kein Bedenken, Ihnen die Ueberlassung des zu Stettfurt gelegenen Zehndgebäudes um gedachten Schatzungspreis von 2000 Fr. anzurathen, welcher dann zu Tilgung einsiedlicher Schulden zu verwenden wäre.

Am 28. Jun. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanz-Commission erstattet über die Ratification verschiedener St. Gallischer Güterverkäufe einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanz-Commission erstattet über die im J. 1798 vorgegangenen St. Gallischen Güterverkäufe einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Ratification einiger Nationalgüterverkäufe im Distrikt Nigle, Cant. Lemman, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Auf Ihre zwey sowohl die Generalrechnung von 1798 als aber das Rechnungswesen überhaupt betreffende Botschaften vom 5. und 18. Jun. hat der Vollz. Rath ebenfalls in zwey Botschaften, datirt vom 22. und 25. Jun., geantwortet, und über beyde soll jetzt Ihre Finanz-Commission Ihnen B. G. den Vortrag erstatten.

Da sie im Grunde beyde den nämlichen Gegenstand betreffen, so glaubt die Finanz-Commission ihre Bemerkungen in dem gleichen Befinden zusammenfassen zu können, daß sie jedoch um mehrerer Deutlichkeit willen, in besondere Rubriken eintheilen will.

I. Revisions-Commission.

Ihrer Botschaft vom 5ten zufolge soll der Vollz. R. zu den zwey aus Ihrer eigenen Mitte erwählten Gliedern noch ein drittes ernennen, das gleichsam in seinem Namen dabey handeln würde. Der Vollz. Rath lehnt aber diese directe Mitwirkung ab, weil er sich nicht weiter mit bereits gutgeheissenen Rechnungen abgeben könne und weil er eine solche Wahl mit den Grundsätzen nicht vereinbar finde. Indessen sichert er doch der Commission alle Hülfe und Unterstützung zu. Ohne nun einzutreten, in wie weit jener Abschlag schlichtlich

sey und auf guten Gründen beruhe, glaubt Ihre Fin. Commission, daß es das Beste sey, von fernern Einladungen abzusehen und die vorhabende Arbeit bloß der aus der Mitte des gesetzgeb. Rathes erwählten Commission zu übertragen; dieselbe dann aber noch mit einem dritten Mitgliede zu vermehren.

Sollten Sie B. G. diesen Gedanken beypflichten, so würde dieser Commission sofort die Weisung zu ertheilen seyn, unverzüglich Hand ans Werk zu legen, und den Anfang ihrer Arbeiten damit zu machen, daß sie den Plan, nach welchem sie zu arbeiten gedenke, abfasse und vorlege, und dabey auch der Hülfsmittel erwähne, der sie nöthig zu haben vermeynen wird, sie bestehen nun in einer gewissen Anzahl untergeordneter Arbeiter, in Geld oder sonst in etwas anderm.

II. Generalrechnung von 1798.

Sie hatten B. G. die Ihnen in 4 Tabellen vorgelegten Auszüge, die man keineswegs Rechnungen heißen kann, nicht genughuend gefunden, theils weil sie gar zu summarisch sind, theils denn auch, weil sie keinen bestimmten Beylagen rufen. Der Vollz. Rath bemerkt nun darauf, nach seiner Meynung bestehe eine General-Staatsrechnung eben in einem solchen gedrängten Auszuge aus sämtlichen Unterrechnungen, und was die Beylagen betreffe, so wären eben diese hinwieder auch gehörig belegte Unterrechnungen, die Beylagen der Generalrechnung, und alle diese könnten von der Untersuchungs-Commission eingesehen werden.

Ihrer Finanz-Commission scheint aber nicht, daß diese Antwort ganz befriedigend seyn sollte. Eine Generalrechnung kann zwar freylich in kein zu großes Detail eintreten; allein sie kann doch auch zu summarisch seyn. So hielt die bereits passirte Staats- oder Schatzkammerrechnung von 1798, ein schickliches Mittel und jetzt das Gleiche zu fordern, wird doch nicht unbillig seyn. Damals wurden nemlich mit der Hauptrechnung selbst noch die besondern Rechnungen der Ministerien u. s. w. oder doch Auszüge aus denselben mit vorgelegt, woraus man doch einigermaßen die Verwendung der in der Hauptrechnung nur summarisch ausgelegte Summen abnehmen mochte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der Cantonsdeputirten in die allgemeine helvetische Tagsatzung.

(1. August 1801.)

Canton Basel.

B. Vollziehungsrath Schmid.

B. Verwalter Stehlin.

— Verwaltungs-Präsident Wieland.

Canton Solothurn.

— Hermenegild Arreger, ehem. Altrath.

— Cour. Münzinger, Salzfactor von Olten.

— Amanz Gluz, Regierungstatthalter.

Canton Freyburg.

— Vettolaz, gewesenes Mitglied des Senats.

— Montenach, Präsident der Municipalität von Freyburg.

— D'Eglise, Regierungstatthalter.

— Barrad, gew. Mitgl. des Senats.

Canton Aargau.

B. Vollz. Rath Zimmermann von Brugg.

— Lüscher, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.

— Weber, Altregierungsrath v. Bremgarten.

— Kengger, Minister des Innern.

— Gauch, Bezirksrichter von Bettwil.

— Rothpletz, Finanzminister.

Canton Luzern.

B. Krufz, Mitglied des gesetzgeb. Rathes.

— Krauer, Exenator.

— Moser, — —

— Zihlmann, Cantonsrichter.

— Balthasar, — —

Canton Unterwalden.

B. Nicod. Bonflue, Obereinnehmer.

Canton Lemau.

B. Muriet, Mitglied des gesetzg. Rathes.

— Revetti, von Morges.

— Paslechere, gew. Mitgl. des Senats.

— Vidoux, gew. öffentlicher Ankläger.

— Sagout, gew. Präs. d. Cantonsrathes.

— Correvon, gew. Unterstatthalter.

— Secretan, gew. Mitgl. des gr. Rathes.

Canton Zürich.

B. Usteri, Mitgl. des Vollz. Rathes.

— Pfenniger, gewesener Statthalter.

— Wegmann, Cantonsrichter.

— Homberger, Unterstatthalter.

— Buhmann, Mitgl. des gesetzg. Rathes.

— Kellstab, gew. Mitglied des gr. Rathes.

— Sulzer, Präs. des Districtsger. Winterthur.

— Tobler, — — — Zürich.